

Praktische Ausbildung in der Klasse 11 der FOS

(Ausbildungsordnung für das gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife)

Die Klasse 11 der Fachoberschule umfasst Unterricht und praktische Ausbildung. Die Lernenden dieser Klasse sind somit Schülerinnen und Schüler und zugleich Praktikantinnen und Praktikanten. Eine Aufnahme in die Fachoberschule erfolgt erst mit Nachweis einer Praktikantenstelle. Es ist Aufgabe der Schülerinnen und Schüler, einen geeigneten (ausbildungsberechtigten) Praktikumsbetrieb zu finden. Zur Ableistung des Praktikums schließen sie bzw. deren gesetzliche Vertreter einen Praktikantenvertrag (Formular beim HNBK erhältlich) mit dem Unternehmen ab. Dieser Vertrag ist der Schule vor Aufnahme des Praktikums zur Genehmigung vorzulegen.

Das einjährige Praktikum ist Teil des Bildungsganges und muss während des Besuchs der Klasse 11 absolviert werden. Während der Schulzeiten des Landes NRW wird wöchentlich an zwei Tagen (Do, Fr) Unterricht erteilt. An drei Wochentagen (Mo - Mi) erfolgt die praktische Ausbildung im Betrieb.

Die **wöchentliche Arbeitszeit** im Betrieb regelt sich unter Anrechnung der Unterrichtszeit (480 Stunden pro Jahr) nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Gleiches gilt für den **Urlaubsanspruch**. Der Urlaub ist während der Schulferien zu gewähren und in Anspruch zu nehmen. Eine **Praktikantenbeihilfe** unterliegt der Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern.

Das Praktikum erstreckt sich über ein Jahr und richtet sich nach den festgelegten Inhalten. Eine Anrechnung von evtl. bereits erbrachten einschlägigen Tätigkeiten auf die praktische Ausbildung in der Klasse 11 der Fachoberschule ist nicht möglich.

Während des Praktikums sind mindestens **vier Berichte** über die Ausbildungsabschnitte anzufertigen. Der Betrieb prüft und bescheinigt die sachliche Richtigkeit der Berichte; die Schule bewertet die Ausarbeitungen.

Nach Beendigung des Praktikums bestätigt die ausbildende Stelle (Praktikumsbetrieb) die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums. Diese Bescheinigung muss der Schule spätestens mit Beginn der Jahrgangsstufe 12 vorgelegt werden.

Wird die Praktikumsstelle aus unabwendbaren fachlichen bzw. persönlichen Gründen gewechselt, muss unverzüglich ein neuer Praktikumsvertrag nachgewiesen werden. Auch für diesen Vertrag gelten die o. g. Bedingungen. Dabei muss sichergestellt werden, dass auch bei mehreren Verträgen das Praktikantenjahr zeitlich (mindestens 48 Wochen praktische Tätigkeit ohne Urlaub) und fachlich vollständig absolviert wird.

Damit die praktische Mindesttätigkeit von 48 Wochen erreicht wird, ist es empfehlenswert, den Beginn des Praktikums auf den 1. August eines Jahrs festzulegen.

Eine Vergütung während des Praktikums muss nicht gezahlt werden.

Während der Ausübung des Praktikums unterliegen die Schülerinnen und Schüler der Klasse 11 der FOS nicht der gesetzlichen Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Ein freiwilliger Beitritt zu den einschlägigen Kassen ist nicht möglich. Sofern die Schülerinnen und Schüler nicht anderweitig (z. B. über die Eltern) versichert sind, empfiehlt sich der Abschluss einer privaten Krankenversicherung.

An den Schultagen sind die Schülerinnen und Schüler der Klasse 11 der FOS über die Schule gegen Unfälle versichert. Die Versicherung gegen Unfälle während der betrieblichen Praktikumszeiten erfolgt über die jeweils zuständige Berufsgenossenschaft, bei der die Betriebe die Praktikanten anzumelden haben.

Inhalte des Praktikums zum Erwerb der Fachhochschulreife

Durch das Praktikum soll ein möglichst breites Spektrum der nachfolgend aufgeführten Arbeitsbereiche abgedeckt werden. Insbesondere erwerben die Praktikantinnen und Praktikanten grundlegende Kenntnisse und Erfahrungen über

- den Aufbau und die Funktionen der betrieblichen Organisation,
- die Abwicklung eines Gesamtprodukts/-auftrags, einer Dienstleistung oder eines Arbeitsprozesses,
- die Sozialstrukturen und gesellschaftlichen Konsequenzen betrieblicher/beruflicher Handlungen.

Das Praktikum ist in hierfür geeigneten Betrieben und Einrichtungen durchzuführen, die sicherstellen, dass eine Anleitung durch eine Fachkraft erfolgt.

Der Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie soll als integraler Bestandteil in jedem Praktikum vermittelt werden. Hierzu gehören auch allgemeine und betriebsbezogene Maßnahmen des Arbeitsschutzes im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes zur Verhütung von Unfällen.

Für die Vermittlung grundlegender Kenntnisse und praktischer Erfahrungen über Gesamtprodukte und –aufträge sowie Dienstleistungen und Arbeitsprozesse sind im **Fachbereich Technik** folgende **Arbeitsbereiche** maßgeblich:

- Kenntnisse über das Gesamtprodukt / den Gesamtauftrag (z. B. eine Hausinstallation, eine Laboreinrichtung),
- Gliederung und Arbeitsplanung der Leistungsprozesse in Teilerzeugnisse und Teilleistungen (z. B. Materialbedarf, Arbeitsmittelbedarf [Werkzeuge, Maschinen, Energie], Personal-/zeitbedarf, Fachsprache bzw. Fachsymbole, Normung),
- Produktions- und Fertigungsprozesse (z. B. grundlegende Arbeits- und Verfahrenstechniken manueller und maschineller Arbeit, automatisierte Prozesse, Mess-, Steuer- und Regelungstechniken, Montage und Wartung),
- Qualitätsanforderungen und Prüfkriterien bei der Planung, Durchführung und Kontrolle des betrieblichen Leistungsprozesse (z.B. Funktionseinheiten, ökologische Aspekte)

Vertrags- und Bescheinigungsmuster sind im Sekretariat des HNBK bzw. auf unserer Homepage erhältlich.